



# KreisFeuerwehrVerband

des Landkreises Fulda

## Satzung

### des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda e.V.



Stand: 21.02.2020

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellungsbestimmung.....	- 3 -
§ 2 Organisation, Name, Sitz und Rechtsform.....	- 3 -
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	- 3 -
§ 4 Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 5 Ehrenmitgliedschaft .....	- 5 -
§ 6 Rechte und Pflichten.....	- 5 -
§ 7 Kindergruppen/Kinderfeuerwehren auf Kreisebene .....	- 5 -
§ 8 Kreisjugendfeuerwehr.....	- 6 -
§ 9 Feuerwehrmusik .....	- 6 -
§ 10 Mittel .....	- 6 -
§ 11 Organe des Verbandes.....	- 6 -
§ 12 Verbandsversammlung.....	- 7 -
§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung .....	- 8 -
§ 14 Vorstand.....	- 8 -
§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes .....	- 10 -
§ 16 Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes.....	- 10 -
§ 17 Vertretung.....	- 11 -
§ 18 Kassenführung .....	- 11 -
§ 19 Auflösung des Verbandes.....	- 11 -
§ 20 Inkrafttreten .....	- 11 -

## **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden alle Funktionen in der männlichen Form aufgeführt.

## **§ 2 Organisation, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die öffentlichen Feuerwehren mit ihren Untergliederungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe/Kinderfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung, Feuerwehrmusik), die Werkfeuerwehren und die Feuerwehrvereine des Landkreises Fulda bilden den Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda.
- (2) Der Name des Verbandes ist „Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda“, im Folgenden „Verband“ genannt.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist in Petersberg.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda (VR 778) eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes.

Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Dieser Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Aufgaben verwirklicht:

- (a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Fulda,
- (b) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren des Landkreises Fulda,
- (c) Beratung und Unterstützung des Landkreises Fulda bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 HBKG,
- (d) Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- (e) Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- (f) Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Landkreis Fulda,
- (g) Förderung und Unterstützung der Nachwuchsarbeit in den Kindergruppen/Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda,

- (h) Förderung und Unterstützung der Feuerwehrmusik im Landkreis Fulda,
- (i) Förderung und Unterstützung der Ehren- und Altersabteilungen in den Feuerwehren des Landkreises Fulda,
- (j) Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege in den Feuerwehren und Feuerwehrvereinen,
- (k) Mit- und Zuarbeit bei der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Landkreis Fulda.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Fulda, der es ausschließlich und unmittelbar für Feuerwehrzwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verband können als Mitglieder angehören:
  - (a) die Kommunen des Landkreises Fulda,
  - (b) die öffentlichen Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 HBKG) im Landkreis Fulda,
  - (c) die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Fulda,
  - (d) die Werkfeuerwehren, deren Betriebssitz (Niederlassung) im Landkreis Fulda ist,
  - (e) Ehrenmitglieder,
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand (§ 14).
- (3) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Entscheidung des Vorstandes beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) bei Auflösung des Verbandes,
  - (b) durch Auflösung der in den Verband aufgenommenen Feuerwehr,
  - (c) durch Tod des Einzelmitgliedes,
  - (d) durch Austritt aus dem Verband mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss infolge grober Verletzung der Pflichten als Feuerwehr oder infolge schwerer Schädigung des Ansehens der Feuerwehren oder des Verbandes. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einwendungen gegen den Ausschluss erheben. Über die Zulässigkeit der Einwendungen bzw. den Ausschluss entscheidet die Versammlung.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Den Ehrenmitgliedern ist eine Urkunde des Vorstandsvorstandes über die Ernennung auszuhändigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - (a) auf Anhörung in Angelegenheiten des Verbandes,
  - (b) Anträge an den Vorstand schriftlich einzureichen und in der Versammlung darüber abstimmen zu lassen,
  - (c) Personen zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen (nur stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1).
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - (a) sich für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes (§ 3) einzusetzen,
  - (b) dem Ansehen des Verbandes keinen Schaden zuzufügen,
  - (c) die von der Versammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge im Laufe des Geschäftsjahres rechtzeitig und in voller Höhe zu entrichten,
  - (d) Personen für die Teilnahme an Versammlungen übergeordneter Verbände (Bezirks- und Landesebene) zu benennen (nur stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1).

## **§ 7 Kindergruppen/Kinderfeuerwehren auf Kreisebene**

- (1) Die Kindergruppen/Kinderfeuerwehren der Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Punkte a) bis c) können sich zu einer Kreiskinderfeuerwehr zusammenschließen.
- (2) Die Absätze 3 bis 4 des § 7 treten erst nach der Gründung der Kreiskinderfeuerwehr in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kreiskinderfeuerwehr richtet sich nach der jeweiligen Ordnung für die Kinderfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda.
- (4) Die Ordnung für die Kinderfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Die Kindergruppen/Kinderfeuerwehren benennen einen Vertreter, der Mitglied im erweiterten Vorstand (§ 14 Abs. 1) ist.

## **§ 8**

### **Kreisjugendfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreisjugendfeuerwehr richtet sich nach der jeweiligen Ordnung für die Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda.
- (2) Die Ordnung für die Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Feuerwehrmusik**

- (1) Die Mitgliedschaft der Feuerwehrmusik richtet sich nach der jeweiligen Ordnung für die Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda.
- (2) Die (Geschäfts-) Ordnung für die Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Mittel**

Die Mittel für die Verbandsarbeit und zur Erreichung der Verbandsaufgaben werden aufgebracht durch

- (a) Mitgliederbeiträge der Städte und Gemeinden für ihre öffentlichen Feuerwehren bzw. der gewerblichen oder sonstigen Betriebe oder Einrichtungen für ihre nichtöffentlichen Feuerwehren,
- (b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- (c) Spenden, freiwillige Zuwendungen und außerordentliche Einnahmen.

Die unter § 4 Abs. 1 e) genannten Personen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 11**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- (a) die Verbandsversammlung und
- (b) der Vorstand.

## **§ 12 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie besteht aus den
  - (a) Vertretern der Feuerwehrvereine (Vorsitzende),
  - (b) Vertretern der Kommunen (Bürgermeister),
  - (c) Leitern der Feuerwehren,
  - (d) Leitern der Werkfeuerwehren,
  - (e) Mitgliedern des Vorstandes,
  - (f) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die unter Abs. 1 Punkt a) bis d) genannten Mitglieder stellen jeweils einen Vertreter. Im Verhinderungsfall können die genannten Funktionsträger einen Vertreter entsenden. Jeder dieser Funktionsträger, im Verhinderungsfall der jeweilige Vertreter, hat eine Stimme. Die unter Abs. 1 Punkt e) und f) genannten Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- (4) Darüber hinaus ist eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Verbandes dies erfordern oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- (5) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstandsvorsitzenden spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen eine weitere Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Aufzeigen einer Stimmkarte. Sie haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt oder bei Wahlen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (9) Über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer, dem Geschäftsführer oder dem Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen ist.

## § 13

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- (a) Wahl des Verbandsvorstandes einschließlich Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, des Kreisstabführers, des Vertreters der Kindergruppen/ Kinderfeuerwehren, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilungen, des Vertreters der Leiter der Feuerwehren sowie des Vertreters der Kreisausbilder,
- (b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
- (d) Entlastung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes,
- (e) Wahl der Kassenprüfer,
- (f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (h) Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen von Mitgliedern gegen deren Ausschluss aus dem Verband (§ 4 Abs. 5),
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (j) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- (k) Wahl des Wahlausschusses.

## § 14

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand gliedert sich in

den **geschäftsführenden Verbandsvorstand**, bestehend aus

- (a) dem Verbandsvorsitzenden,
- (b) den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- (c) dem Kassenwart,
- (d) dem Geschäftsführer;

sowie den **erweiterten Verbandsvorstand**, dem zusätzlich zu den unter (a) bis (d) genannten Funktionsträgern

- (e) der Kreisbrandinspektor,
- (f) der Kreisstabführer,
- (g) der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- (h) der Vertreter der Kindergruppen/Kinderfeuerwehr,
- (i) der Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen,
- (j) der Vertreter der Leiter der Feuerwehren,
- (k) der Vertreter der Kreisausbilder,
- (l) vier Beisitzer

angehören.



- (2) Sofern in dieser Satzung der Begriff „Verbandsvorstand“ verwendet und nicht ausdrücklich spezifiziert wird, sind immer der geschäftsführende und der erweiterte Verbandsvorstand gleichermaßen gemeint.
- (3) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden durch den geschäftsführenden Vorstand eingestellt. Der Geschäftsführer ist in seiner Aufgabenwahrnehmung dem Verbandsvorstand verpflichtet.
- (4) Der Kreisbrandinspektor ist kraft Amtes Mitglied des erweiterten Verbandsvorstandes.
- (5) Der Vertreter der Kindergruppen/Kinderfeuerwehr wird von den Leitern der Kindergruppen/Kinderfeuerwehren im Rahmen einer Dienstversammlung benannt und von der Verbandsversammlung bestätigt.
- (6) Der Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen wird vom Verbandsvorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung der Mitgliedsfeuerwehren vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung bestätigt.
- (7) Der Vertreter der Leiter der Feuerwehren wird vom Verbandsvorstand in Abstimmung mit den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung bestätigt.
- (8) Der Vertreter der Kreisausbilder wird von dem Verbandsvorstand in Abstimmung mit den Kreisausbildern vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung bestätigt.
- (9) Den Beisitzern werden Fachbereiche gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan wird von dem Verbandsvorstand festgelegt.
- (10) Für die unter h) bis k) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Verbandsvorstandes können jeweils Stellvertreter benannt werden. Ein Erfordernis zur Bestätigung der Stellvertreter durch die Verbandsversammlung besteht nicht.
- (11) In Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen kann der geschäftsführende Verbandsvorstand einen Feuerwehrarzt in den erweiterten Verbandsvorstand berufen, der dann in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen kann.
- (12) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Verbandsvorstand fallweise fachkundige Personen in den erweiterten Verbandsvorstand berufen, die dann im Rahmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen können.
- (13) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils auf vier Jahre einzeln nach Vorschlag aus der Verbandsversammlung gewählt. Ein Verbandsvorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (14) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand während der laufenden Wahlperiode ist in der darauffolgenden Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Nachwahlen erfolgen für die noch verbleibende Wahlzeit.

## **§ 15**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Einberufung der Versammlung,
- (b) Verwaltung des Vermögens,
- (c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- (d) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünfte des Verbandes und seiner Organe.

## **§ 16**

### **Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann von seinen Mitgliedern mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist einberufen werden.
- (3) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die Sitzungen des Vorstandes sowie über Sitzungen und Besprechungen von besonderer Bedeutung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und/oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Sowohl der geschäftsführende als auch der Vorstand sind bei Erscheinen von jeweils mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für ihre Vorstandstätigkeit sind angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen zulässig.

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen beschließt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung des Haushaltsvoranschlages.

## **§ 17 Vertretung**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 18 Kassenführung**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres (§ 15 Abs. 6) legt er gegenüber den Kassenprüfern einen Abschlussbericht vor.
- (5) Zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Versammlung Bericht.
- (6) Ein dritter Kassenprüfer, der ebenfalls nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf, ist als Ersatzprüfer zu wählen.
- (7) Alle Kassenprüfer sind jedes Jahr von der Versammlung neu zu wählen.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Versammlung mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so findet § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 sinngemäß Anwendung unter der Maßgabe, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen müssen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 27. September 2020 in Kraft.
- (1) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 2012 außer Kraft.

gez. Lothar Mihm  
*-Vorsitzender-*

gez. Bernd Schädel  
*-Stv. Vorsitzender-*

gez. Jason Freeman  
*-Geschäftsführer-*